

# **Bekanntmachung**

## **Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen gemäß § 48b Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)**

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wird mitgeteilt, dass der Wahlausschuss der Kasse in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 gemäß § 48b Absatz 1 SGB IV folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Wahlausschuss der BARMER stellt für die „BARMER Interessenvertretung der Versicherten, unabhängige Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und sonstigen Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung e.V.“ die Vorschlagsberechtigung für die Wahl zum Verwaltungsrat der BARMER im Jahr 2023 fest.“

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 SVWO beim

Bundewahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 SVWO soll die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer dem Bundeswahlbeauftragten und dem Wahlausschuss der BARMER eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden.

Deren Anschriften lauten:

Peter Weiß  
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen  
Taubenstraße 4 - 6  
10117 Berlin

sowie

Wahlausschuss der BARMER  
Lichtscheider Straße 89  
42285 Wuppertal

**Wuppertal, den 20. Mai 2022**

**Jürgen Rothmaier**  
Vorsitzender  
des Wahlausschusses